



Stand: Januar 2018	Frachtführerhaftung			Speditions- und Logistikhaftung			
	Innerdeutsche Transporte	Beförderung von Umzugsgut	Grenzüberschreitende Landtransporte	Speditionshaftung nach HGB	Speditionshaftung nach ADSp 2003	Speditionshaftung nach ADSp 2017	Speditionshaftung nach VGBL
Haftungsgrundlage	§§ 407-450 HGB Gesetz	§§ 451-451h HGB Gesetz	CMR, internationales Abkommen, §§ 449 (4) HGB Gesetz	§§ 453-466 HGB Gesetz	ADSp 2003, Allg. Geschäftsbedingungen	ADSp 2017, Allg. Geschäftsbedingungen	VBGL, Allg. Geschäftsbedingungen
Rechtsnatur	Grundsatz: Abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2-40 SZR/kg	Grundsatz: Abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB zu Gunsten des Auftraggebers	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: Abdingbar nur durch Individualvereinbarung Abdingbarkeit der Haftungshöhe durch AGB bei Güterschäden im Rahmen des Korridors 2-40 SZR/kg			
Geltungsbereich	Deutschland	Deutschland	EU-weit; mindestens ein Vertragspartner muss das Abkommen vereinbart haben	Deutschland	Weltweit; müssen mit dem Vertragspartner vereinbart sein und ihm zugänglich sein	Weltweit; müssen mit dem Vertragspartner vereinbart sein und ihm zugänglich sein	EU-weit wenn die zwingenden Regeln der CMR nicht entgegenstehen und die VBGL vereinbart wurden
Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grds. ab Übernahme bis Ablieferung)	Gefährdungshaftung für Güterschäden und Lieferfristüberschreitung; Verschuldungshaftung für sonstige Vermögensschäden	Gefährdungshaftung für Güterschäden und Lieferfristüberschreitung; Verschuldungshaftung für sonstige Vermögensschäden	Gefährdungshaftung, Haftung für Sach-, Verspätungs- und Vermögensschäden	Verschuldungshaftung bzw. Gefährdungshaftung bei Fixkosten, Sammeladung, Selbsteintritt, Obhut	Gefährdungshaftung für Güterschäden, Verschuldungshaftung für Güterfolge- und Vermögensschäden	Gefährdungshaftung für Güterschäden, Verschuldungshaftung für Güterfolge- und Vermögensschäden	Obhutshaftung, Haftung für Sach-, Güterfolge- und Vermögensschäden
Haftungshöhe und Höchstschädigungsgrenze	<p><u>bei Verlust oder Beschädigungen:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht</p> <p><u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fach wie bei Güterschäden</p> <p><u>Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bei Güterkraftverkehr mit LKW über 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.</u></p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 620,- EUR pro cbm Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird</p> <p><u>Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bei Güterkraftverkehr mit LKW über 3,5t zulässigem Gesamtgewicht</u></p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> gemeiner Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> Höhe der Fracht</p> <p><u>Höherwertdeklaration:</u> möglich</p> <p><u>Keine Versicherungspflicht:</u></p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht</p> <p><u>bei sonstigen Vermögensschäden:</u> 3-fach wie bei Güterschäden</p> <p><u>bei Lagerhaltung:</u> unbegrenzt</p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg</p> <p><u>beförderungsbedingte Güterschäden:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht</p> <p><u>bei multimodalen Transport unter Einchluss der Seebeförderung und unbekannter Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg</p> <p><u>bei multimodalen Transport unter Einchluss der Seebeförderung und unbekannter Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg</p> <p><u>andere Schäden (Ziff.23.3):</u> 3-facher Betrag wie bei Verlust, max. 100.000,- EUR</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> 1 Mio. EUR</p> <p><u>je Schadenereignis:</u> 2 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg</p> <p><u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> 5.000,- EUR bzw. 25.000,- EUR bei Inventurschäden</p> <p><u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2 Mio. EUR</p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 3-fache Fracht</p> <p><u>bei reiner Seebeförderungen:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg</p> <p><u>bei multimodalen Transport unter Einchluss der Seebeförderung und unbekannter Schadenort:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg</p> <p><u>andere Schäden (Ziff.23.4):</u> 3-facher Betrag wie bei Verlust, max. 125.000,- EUR</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> 1,25 Mio. EUR</p> <p><u>je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg</p> <p><u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> 35.000,- EUR bzw. 70.000,- EUR bei Inventurschäden</p> <p><u>Grenze je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR</p>	<p><u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg</p> <p><u>Seebeförderungen:</u> Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg</p> <p><u>andere Schäden:</u> 3-facher Betrag wie bei Verlust, max. 100.000,- EUR</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> 1 Mio. EUR</p> <p><u>je Schadenereignis:</u> 2,5 Mio. EUR, mindestens 2 SZR/kg</p> <p><u>Logistik:</u> BGB (nur Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit)</p> <p><u>bei Lagervertrag:</u> Wert des Gutes, max. 5,- EUR/kg und 25.000,- EUR bei Inventurschäden</p> <p><u>andere Schäden:</u> max. 25.000,- EUR je Schadenfall</p> <p><u>Grenze je Schadenfall:</u> max. 25.000,- EUR, je Schadenereignis 1 Mio. EUR.</p>
Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mängelrügefristen (äußerlich erkennbare / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung/ 21 Tage nach Ablieferung	1 Tag nach Ablieferung/ 14 Tage nach Ablieferung	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung/ 21 Tage nach Ablieferung	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung/ 21 Tage nach Ablieferung	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung/ 21 Tage nach Ablieferung	sofort bei Ablieferung/ 7 Tage nach Ablieferung
Verjährung	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	1 Jahr, 3 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit



Stand: Januar 2018	Eisenbahn International			Luftfracht International		Seegutbeförderung
	Haftung für logistische Zusatzleistungen	Grenzüberschreitender Eisenbahnverkehr	SMGS	Warschauer Abkommen 1929/1955	Montrealer Übereinkommen	Seeschiffahrtshaftung HGB/ Hague Visby Rules
Haftungsgrundlage	Logistik-AGB, Allg. Geschäftsbedingungen	CIM / Cotif, internationales Abkommen	SMGS	WA, internationales Abkommen	MÜ, internationales Abkommen	§§ 476-905 HGB Gesetz / internationales Abkommen
Rechtsnatur		Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: nicht abdingbar	Grundsatz: Abdingbar nur durch Individualvereinbarung
Geltungsbereich		grenzüberschreitender Güterverkehr auf der Schiene <u>Länder:</u> Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine <u>Derzeit ausgesetzt:</u> Irak, Libanon, Syrien <u>Assoziiertes Mitglied:</u> Jordanien	<u>Nur SMGS:</u> Russland, Weißrussland, Moldawien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, China, Afghanistan <u>CIM und SMGS:</u> Iran, Aserbaidschan, Georgien, Ukraine, Bulgarien, Albanien, Ungarn, Slowenien, Polen, Litauen, Lettland, Estland	Grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten	Grenzüberschreitender Luftfrachtverkehr zwischen Vertragsstaaten	internationaler Frachtverkehr mit Seeschiff
Haftungsgrundsatz und -umfang (Haftungszeitraum grds. ab Übernahme bis Ablieferung)	Verschuldenshaftung für gesetzliche/vertragliche Haftung des Logistikdienstleisters, soweit Schaden vorhersehbar und typisch	Gefährdungshaftung Haftung für Sach- und Verspätungsschäden	Kausale Haftung für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschäden und Lieferfristüberschreitungen	Obhutshaftung bei Güterschäden bzw. Haftung für vermutetes Verschulden bei Verspätung	Haftung für vermutetes Verschulden bei Güterschäden und Verspätungsschäden
Haftungshöhe und Höchstentschädigung	<u>Haftungsbegrenzung:</u> auf max. 20.000,- EUR je Schadenfall <u>Schäden gleicher Ursache:</u> begrenzt auf insgesamt 100.000,- EUR <u>Jahresaggregat:</u> begrenzt auf 500.000,- EUR <u>keine Geltung der Haftungsbegrenzung:</u> bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit <u>sowie</u> bei zwingender Anwendbarkeit gesetzlicher Haftungsbestimmungen (Produkthaftungsgesetz)	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 17 SZR/kg <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> 4-fache Fracht (max. Gesamtfracht)	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> beschränkt auf den Wert des Gutes <u>bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> in Abstufungen auf max. 30 % der Fracht	<u>bei Güterschäden und sonstigen Schäden:</u> Wert des Gutes, max. 250 Poincaré-Franken/kg (entsprechen ca. 27,35 EUR) <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Güter-, Vermögens- und Verspätungsschäden:</u> Wert des Gutes, max. 19 SZR/kg <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich	<u>bei Verlust oder Beschädigung:</u> Wert des Gutes, max. 666,67 SZR/ je Packungseinheit oder 2 SZR/kg brutto <u>Höherwertdeklaration:</u> möglich
Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein <u>Besonderheit:</u> Keine Haftungsdurchbrechung bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit	Ja
Mängelrügefristen (äußerlich erkennbar / verdeckte Schäden / Lieferfristüberschreitung)	Nicht definiert	unverzüglich/ spätestens 7 Tage nach Annahme/ 60 Tage nach Annahme	unverzüglich/ spätestens 3 Tage nach Ablieferung	unverzüglich/ spätestens 14 Tage nach Annahme	unverzüglich/ spätestens 14 Tage nach Annahme	unverzüglich/ spätestens 3 Tage nach Annahme
Verjährung	1 Jahr, keine Verjährung bei qualifiziertem Verschulden, Körperschäden etc.	1 Jahr, 2 Jahre bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	9 Monate / Ausnahme Lieferfristüberschreitung da sind es nur 2 Monate	2 Jahre (Ausschlussfrist)	2 Jahre (Ausschlussfrist)	1 Jahr (Ausschlussfrist)